

Strafverschärfung bei Hasskriminalität?

Veröffentlicht von Dr. Claudia Keiser in: ZRP 2014, 127

Seitdem der NSU-Prozess verhandelt wird, scheint jedermann zu wissen, was es mit Hasskriminalität auf sich hat. Hassdelikte richten sich nicht nur gegen das individuelle Opfer. Sie sind Akte gegen das bloße Anderssein, das von dem Opfer mit seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe demonstriert wird.

Die Gesellschaft muss ein deutliches Signal setzen, dass sie derartige Delikte nicht toleriert. Dazu bedarf es auch des Strafrechts und seiner symbolischen Wirkung. Natürlich ist diese Wirkung auf die Bewusstseinsbildung der Bevölkerung umso größer, je höher die vom Gesetzgeber abstrakt angedrohte oder von einem Gericht konkret verhängte Strafe ausfällt – auch wenn sich die potenziellen Täter selbst gemeinhin weniger von der Strafhöhe als der Entdeckungswahrscheinlichkeit abschrecken lassen.

Aber bei dem jetzt vom BMJV unterbreiteten Vorschlag, rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ Beweggründe und Ziele als Strafverschärfungsgründe zu normieren, geht es weder darum, bislang nicht strafbares Verhalten unter Strafe zu stellen noch um eine Erhöhung bestehender Strafraumen. Auch ist ausgeschlossen, dass die Neuregelung zu einer Verdeutlichung der mit dem Strafurteil ausgedrückten Missbilligung der Tat führen könnte.

Der Schuldspruch enthält lediglich die rechtliche Bezeichnung der Tat und die Rechtsfolgen. Somit bliebe es im Fall der Umsetzung des Vorschlags bei den Verurteilungen „wegen Körperverletzung“, und niemand würde wegen „Körperverletzung aus rassistischen Gründen“ verurteilt. Es wäre nicht einmal gesichert, dass die neuen Strafzumessungsgründe in den Urteilsgründen erwähnt würden. Das Gericht muss ja nicht alle Strafzumessungsgründe anführen, sondern nur diejenigen, die es für wesentlich erachtet hat. Und selbst das ist entbehrlich, wenn die Beteiligten auf Rechtsmittel verzichten oder das Urteil nur auf Geldstrafe lautet.

Vor allem aber ist zu befürchten, dass die Gerichte vor der Anwendung der neuen Strafzumessungsregeln zurückschrecken würden. Das Verdikt der Menschenverachtung scheint ebenso absolut zu wirken, wie umgekehrt die Menschenwürde unantastbar ist. Damit passt es nicht in das auf Abwägung beruhende Konzept der Strafzumessung. Zudem ist unklar,

was „mensenverachtend“ ist. Solche Anwendungsprobleme sind von den „niedrigen Beweggründen“ des Mordparagrafen bekannt. Insoweit hat der Justizminister (an-)erkannt, dass die Formulierung Schwierigkeiten bereitet und die NS-Ideologie der Tätertypenlehre widerspiegelt. Dennoch lässt er den Entwurf ausgerechnet unter der Flagge der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses segeln. Dabei hat der eine solche Empfehlung gar nicht abgegeben.

Doch nicht nur, dass die erhoffte Signalwirkung des Vorschlags ausbleiben würde. Sie würde sich in ihr Gegenteil verkehren, wenn der Eindruck entstünde, die gesetzliche Regel würde nicht angewandt, und dies führe zu niedrigeren Strafen! Der Minister sollte der Versuchung widerstehen, mit den Opfern Politik zu machen. Dies kann ihnen nicht helfen, sondern nur schaden.